

Fondsreglement über den Fonds für Rechtsangelegenheiten

Rechtsfonds; RSVSETH 72.03

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verwendungszweck

Der Fonds für Rechtsangelegenheiten bezweckt die Wahrung der rechtlichen Interessen des Verbandes und ermöglicht dem VSETH-Vorstand, im Falle von unvorhergesehenen Rechtsstreitigkeiten rasch zu reagieren.

Art. 2 Antragsberechtigte Gremien

Antragsberechtigt sind alle Gremien und Organisationen gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten.

Art. 3 Zuständiges Organ für Auflösung

Eine Auflösung des Fonds muss durch den VSETH-Vorstand genehmigt werden.

2. Spezielle Regelungen

Art. 4 Mindestsaldo

¹ Der Fonds enthält in der Regel einen Betrag von CHF 50'000.00.

² Ist dies nicht der Fall, ist bei genügender Liquidität eine entsprechende Speisung vom VSETH-Vorstand am ordentlichen Mitgliederrat im Herbstsemester zu beantragen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 5 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 6 Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.